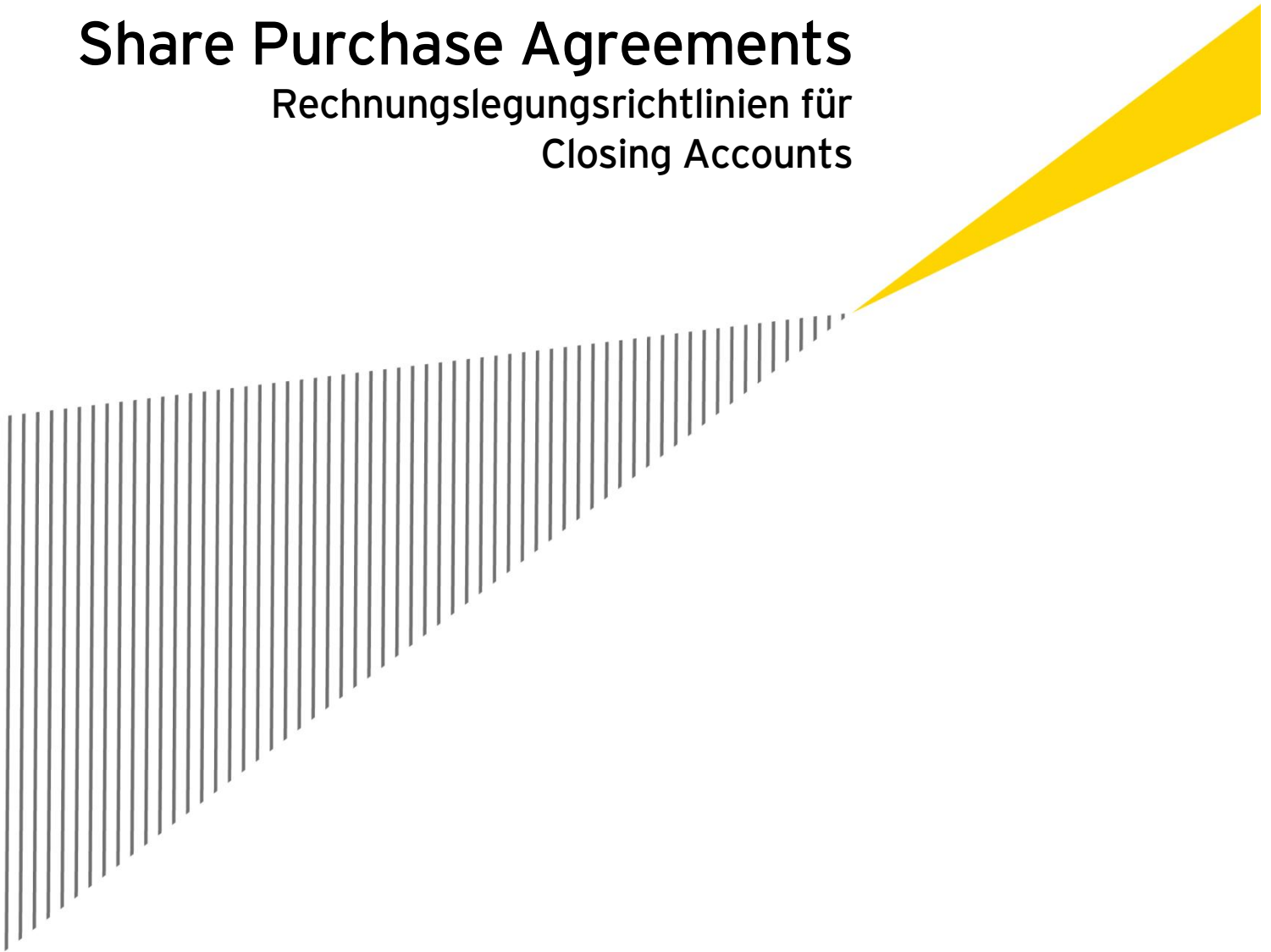


# Share Purchase Agreements

Rechnungslegungsrichtlinien für  
Closing Accounts



Eine umfangreiche Due Diligence-Prüfung hat sich im Akquisitionsprozess von Unternehmen fest etabliert. Die Ergebnisse der Due Diligence finden oft in Form von Kaufpreisanpassungen Eingang in die Kaufpreisgestaltung des Unternehmenskaufvertrages. Da Kaufpreisanpassungen meist auf Basis von sogenannten Closing Accounts ermittelt werden, ist es notwendig, dass der Erstellungsprozess sowie die Rechnungslegungsstandards zur Erstellung der Closing Accounts im Unternehmenskaufvertrag spezifiziert werden. Die vorliegende Broschüre zeigt Trends in der Anwendung von Rechnungslegungsstandards für Closing Accounts sowie Gesichtspunkte, welche bei der Festlegung dieser Rechnungslegungsstandards im Unternehmenskaufvertrag berücksichtigt werden sollten.

## Inhalt

<b>Überblick</b>	<b>4</b>
Ermessensspielraum bei der Rechnungslegung	4
<b>Analyse</b>	<b>5</b>
Festlegung der Richtlinien	5
Spezifische Richtlinien und Ermessensspielräume	6
Rangfolge von Rechnungslegungsrichtlinien	6
<b>Fazit</b>	<b>7</b>

# Überblick

Kaufpreisanpassungen werden üblicherweise auf Basis von Closing Accounts ermittelt. In solchen Fällen resultiert die Kaufpreisanpassung aus dem Unterschied zwischen der Referenzbilanz und der erstellten Bilanz zum Closing Zeitpunkt. Analysen der letzten Jahre zeigen, dass die am häufigsten angewandten Preisanpassungen vor allem Nettoumlauf-vermögen (working capital) oder Nettofinanzverbindlichkeiten (net debt) beziehungsweise eine Kombination beider Komponenten betrafen.

Allerdings weisen alle Rechnungslegungsstandards (GAAP) einen gewissen Ermessensspielraum auf. Diesen können die Ersteller der Closing Accounts nutzen, um die Closing Accounts zu optimieren und somit auch die Kaufpreisanpassungen zu ihrem Vorteil beeinflussen.

## Ermessensspielraum bei der Rechnungslegung

Kaufpreisanpassungen werden normalerweise auf Grundlage von Referenzwerten berechnet, welche in der Regel auf bestimmten Bilanzpositionen zum Stichtag der zuletzt geprüften Bilanz (Referenzstichtag) basieren oder auf Basis der Finanzzahlen, die Grundlage für die Transaktion waren. Analog zur Ermittlung der Referenzwerte werden Vergleichswerte auf Basis einer zu erstellenden Bilanz zum Closing (Closing Accounts) bestimmt. Die Preisanpassungen ergeben sich aus der Differenz der Vergleichswerte zu den Referenzwerten.

Folglich spielt die Erstellung der Closing Accounts oft eine integrale Rolle bei der Ermittlung der Kaufpreisanpassungen. Deshalb ist es wichtig, dass im Unternehmenskaufvertrag die Richtlinien zur Erstellung der Closing Accounts definiert werden.

Aus diesem Grund ist es äusserst wichtig, dass die Richtlinien zur Erstellung der Closing Accounts im Unternehmenskaufvertrag (share purchase agreement, SPA) klar definiert werden, um mögliche Preisstreitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer, welche nach dem Closing auftreten könnten, einzuschränken.

Da Unternehmenskaufverträge grundsätzlich von Anwälten (welche normalerweise nicht über detailliertes Rechnungswesen- / Rechnungslegungshintergrundwissen verfügen) erstellt werden, ist die Festlegung der Richtlinien für die Erstellung der Closing Accounts oft oberflächlich und nicht spezifisch genug ausformuliert.

Diese Broschüre untersucht Schlüsselfaktoren welche bei der Festlegung von Richtlinien für die Erstellung der Closing Accounts berücksichtigt werden sollten.

Allerdings bieten Rechnungslegungsrichtlinien einen gewissen Ermessensspielraum in ihrer Anwendung. Dies wird in der unten dargestellten Abbildung gezeigt.

Es ist nicht unüblich, dass in Unternehmenskaufverträgen lediglich die Rechnungslegungsstandards nach welchen die Closing Accounts erstellt werden sollen, definiert werden. Dies bietet jedoch sowohl Käufer- als auch Verkäuferpartei die Möglichkeit, trotz Anwendung derselben Rechnungslegungsstandards aber aufgrund möglicher Ermessensunterschiede, voneinander abweichende Closing Accounts zu präsentieren; (Unterschiedliche Closing Accounts, welche jedoch den Rechnungslegungsstandards entsprechen).

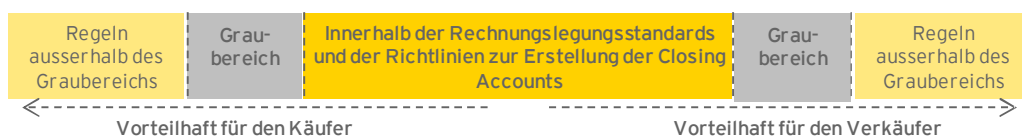


Abbildung 1 - Bandbreite möglicher Manipulation von Closing Accounts

Um den Ermessensspielraum bei der Erstellung der Closing Accounts einzuschränken, ist die Verwendung der Rechnungslegungsstandards gemäss firmeninternem Handbuch zu Bilanzierungsrichtlinien vorteilhafter, als lediglich die allgemeinen Rechnungslegungsstandards (GAAP) zu bestimmen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die beiden Vertragsparteien (vor allem der Verkäufer) sicher sein können, dass die historischen Bilanzwerte auf welchen basierend die Referenzwerte errechnet wurden, auch diesen Bilanzierungsrichtlinien entsprechen. Noch vorteilhafter ist es, im Unternehmenskaufvertrag festzulegen, dass die Closing Accounts analog zur Ermittlung der Referenzwerte erstellt werden sollen, und zusätzlich zu definieren welche definitiven Rechnungslegungsrichtlinien im Falle von gegebenen

Ermessensspielräumen oder grenzwertigen Anwendungsmöglichkeiten zum Einsatz kommen sollen. In der Praxis ist es üblich, dass Themengebiete, welche einen gewissen Ermessensspielraum bieten könnten, zum Zeitpunkt des Erstellens des Unternehmensvertrages noch nicht offensichtlich sind, und oft wird eine Due Diligence-Prüfung benötigt, um das Ausmass zu verstehen, welches die unterschiedlichen Ermessensspielräume bei der Anwendung von Rechnungslegungsstandards mit sich bringen könnten.

In Fällen, bei denen nicht die gesamte Bilanz von den Kaufpreisanpassungen abgedeckt ist (z.B. Anlagevermögen wird oft nicht abgedeckt), wäre es grundsätzlich möglich, Anpassungen der Nettofinanzverbindlichkeiten (net debt) oder

des Nettoumlaufvermögens (working capital) durch Umklassierungen zu manipulieren. In solchen Fällen ist es wichtig zu beachten, dass spezifische Regeln und die Forderung nach einheitlicher Klassifizierung der Bilanzpositionen im Rahmen des Unternehmenskaufvertrages, manipulative Umklassierungen verhindern können.

## Analyse

Ernst & Young hat 50 Unternehmenskaufverträge mit Kaufpreisanpassungen basierend auf Closing Accounts analysiert, um mögliche Trends in der Festlegung der

### Festlegung der Richtlinien

#### Rechnungslegungsstandards (GAAP)

Bei fast 90% der analysierten Unternehmenskaufverträge wurden die Rechnungslegungsstandards, auf welchen die Erstellung der Closing Accounts basieren sollte, klar spezifiziert. Bei Unternehmenseinheiten des Zielunternehmens welche verschiedenen Rechtssprechungen unterlagen, war es üblich, mehrere geltende Rechnungslegungsstandards festzulegen.

In zwei Fällen, bei welchen die Rechnungslegungsstandards nicht eindeutig definiert waren, wurden besondere Richtlinien zur Erstellung gefordert, wie auch die Übereinstimmung mit Vorjahresabschlüssen. In den verbleibenden Fällen (8% der insgesamt analysierten Unternehmenskaufverträge) wurden überhaupt keine Richtlinien zur Erstellung von Closing Accounts definiert. Solche Verträge lassen die Rahmenbedingungen für die Erstellung der Closing Accounts und für die Ermittlung der zugehörigen Kaufpreisanpassungen weit offen und ermöglichen es der Erstellerpartei das Ergebnis zu ihrem Vorteil zu beeinflussen.

#### Konsistenz

Da Rechnungslegungsstandards für den eigenen Ermessensspielraum Platz bieten, und auch in einigen Fällen die unterschiedliche Handhabung ein und desselben Sachverhaltes ermöglichen, haben 80% der analysierten Unternehmenskaufverträge explizit einen gewissen Grad an Konsistenz bei der Anwendung von Rechnungslegungsstandards für die Erstellung von Closing Accounts gefordert.

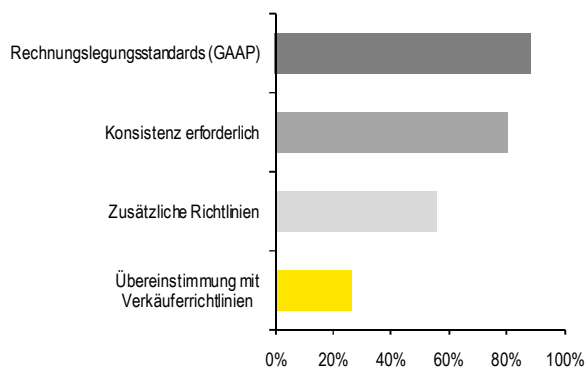


Abbildung 2 - Festlegung der Richtlinien

Solche Regeln zu Erstellung der Closing Accounts und ihre Rangordnungen sollten im Unternehmenskaufvertrag klar definiert werden. Im Folgenden zeigen wir, wie Richtlinien zur Erstellung der Closing Accounts in der Praxis gehandhabt werden.

Richtlinien zur Erstellung von Closing Accounts zu identifizieren.

In 50% der analysierten Fälle, beinhaltet der Unternehmenskaufvertrag die Klausel, dass die angewandten Rechnungslegungsstandards jenen der Vorjahresabschlüsse entsprachen. Hierbei ist es besonders wichtig, dass der Unternehmenskaufvertrag genau festlegt, aus welchen Jahren die Abschlüsse herangezogen werden sollen, da es durchaus möglich wäre, dass sich die Anwendung der Rechnungslegungsstandards oder die Standards selbst in den letzten Jahren geändert haben könnten.

12% der analysierten Unternehmenskaufverträge forderten eine Übereinstimmung mit bisher angewandten Methoden („past practice“) (jedoch ohne Periodenangaben). Da solch eine Formulierung mehrdeutig sein kann, sollte man diese möglichst vermeiden.

#### Spezifische Richtlinien

Rechnungslegungsstandards lassen es oft zu, dass ein und derselbe Sachverhalt unterschiedlich behandelt werden kann. Oft gibt es auch Bereiche der Rechnungslegung welche eine sehr grenzwertige Behandlung ermöglichen würden. Ausserdem bieten Ermessensspielräume die Möglichkeit, Closing Accounts zu manipulieren. Aus diesen Gründen ist es ratsam, Richtlinien zur Erstellung von Closing Accounts genau zu definieren, um spätere Überraschungen und Meinungsverschiedenheiten möglichst einzuschränken.

56% der analysierten Unternehmenskaufverträge beinhalteten zusätzlich definierte Richtlinien, welche für die Erstellung der Closing Accounts anzuwenden waren.

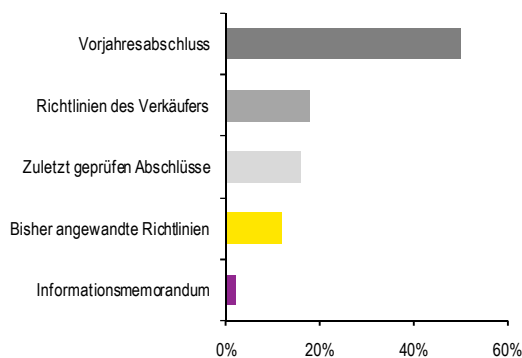


Abbildung 3 - Festlegung Kontinuität

## Spezifische Richtlinien und Ermessensspielräume

Rechnungslegungsstandards bieten grundsätzlich einen gewissen Ermessensspielraum in ihrer Anwendung und Interpretation. Typische Themengebiete betreffen Rückstellungen und die Bewertung von Anlagevermögen (asset valuation).

Von den 56% der Unternehmenskaufverträge, welche die Verwendung von zusätzlichen Richtlinien angaben, enthielten 50% spezielle Regelungen zu Rückstellungen. Sonstige Bereiche welche grundsätzlich durch Zusatzregelungen abgedeckt werden, betreffen latente Steuern (nicht jede Rechnungslegung verlangt den Ausweis dieser), Vermögensbewertung oder auch Eventualverbindlichkeiten.

Sonstige besondere Regelungen zu Rechnungslegungsstandards betreffen oft einen besonderen Sachverhalt des Zielunternehmens, steuerliche Sachverhalte oder eine besondere Handhabung von stillen Reserven. Zusätzlich gab es einige Unternehmenskaufverträge welche die Ausgliederung (carve-out) des Zielunternehmens aus dem Verkäuferunternehmen vorsahen. In solchen Fällen beinhalteten die zusätzlichen Richtlinien Angaben über die Durchführung der Unternehmensausgliederung (carve-out). Weitere Informationen zu Unternehmensausgliederungen (carve-out) finden Sie in der Carve-out Broschüre von September 2009.

## Rangfolge von Rechnungslegungsrichtlinien

Bei 84% der analysierten Unternehmenskaufverträge wurde angegeben, dass eine Reihe von Rechnungslegungsrichtlinien (z.B. eine Kombination aus Rechnungslegungsstandards (GAAP), aus spezifischen Richtlinien und Regeln und die Einbehaltung der Kontinuität zu Vorjahren) zur Anwendung kommen soll.

Sollten mehrere anwendbare Richtlinien definiert werden, könnten möglicherweise Widersprüche auftreten. Es wäre zum Beispiel möglich, dass eine festgelegte Regel nicht mit den anzuwendenden Rechnungslegungsstandards kompatibel ist, oder bisher angewandte Richtlinien den festgelegten Regeln oder den definierten Rechnungslegungsstandards widersprechen. Aus diesen Gründen könnte sich im Hinblick auf die anzuwendenden Richtlinien für die Erstellung der Closing Accounts eine gewisse Mehrdeutigkeit ergeben.

Deshalb ist es ratsam, eine Rangfolge für die Anwendung der Rechnungslegungsstandards zu definieren, sobald eine Reihe von Regeln zur Anwendung kommen soll. Allerdings scheint es, dass in der Praxis bei einer Mehrzahl der Unternehmenskaufverträge eine Rangfolgedefinition nicht erfolgt. Nur 22% der analysierten Unternehmenskaufverträge spezifizierten eine Rangordnung zur Anwendung der Rechnungslegungsrichtlinien.

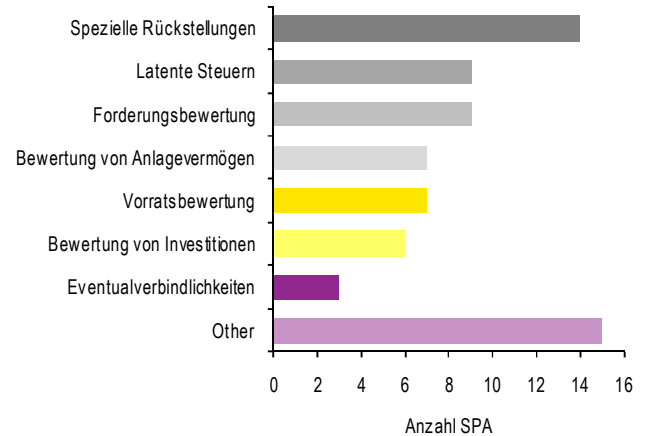


Abbildung 4 - Übliche Themengebiete die durch spezifischen Richtlinien geregelt werden

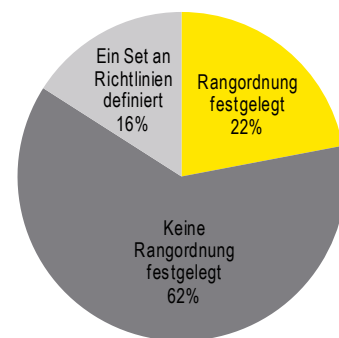


Abbildung 5 - Überblick Definition einer Rangfolge

Um Rangfolgen festzulegen, wäre ein möglicher Ansatz die Erstellung der Closing Accounts wie folgt durchzuführen:

- ▶ Erstens: Erstellung gemäss spezifizierten oder ermessensabhängigen Richtlinien welche im Unternehmenskaufvertrag im Abschnitt „Spezifische Rechnungslegungsrichtlinien“ festgelegt sind.
- ▶ Zweitens: Beibehaltung einer gewissen Konsistenz (es ist zu beachten, dass es diese Formulierung erlauben würde, Closing Accounts einheitlich, jedoch ausserhalb der geltenden Rechnungslegungsstandards (GAAP) zu erstellen).

- ▶ Drittens: gemäss den Rechnungslegungsrichtlinien des Verkäufers oder des Zielunternehmens (falls zutreffend).
- ▶ Letztlich: gemäss den geltenden Rechnungslegungsstandards (GAAP).

Im Rahmen dieser Analyse ergab sich, dass sobald eine gewisse Rangfolge festgelegt wurde, spezifische Rechnungslegungsrichtlinien die Rangordnung anführten; gefolgt von der Forderung eine gewisse Konsistenz beizubehalten. Die Anwendung der geltenden Rechnungslegungsstandards wurde in der Rangordnung meistens zuletzt gereiht.

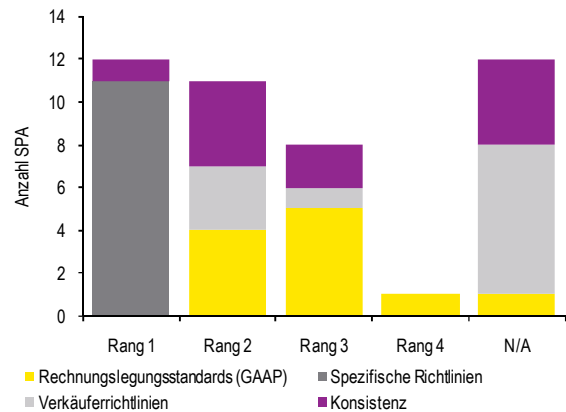


Abbildung 6 - Rangordnung der Richtlinien

## Fazit

- ▶ Die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards sollten immer definiert werden.
- ▶ Eine entsprechende Beschreibung, welche sicherstellt, dass die Closing Accounts in gleicher Weise ermittelt werden wie die geprüften Vorjahresabschlüsse bzw. die Referenzwerte, sollte berücksichtigt werden. Wenn auf Vorjahresabschlüsse verwiesen wird, sollte unbedingt der Zeitraum auf welchen Bezug genommen wird, genannt werden. Wenn in den vergangenen Jahren die Rechnungslegungsstandards abgeändert worden sind, sollten die zu verwendenden Rechnungslegungsstandards festgelegt werden.
- ▶ Ausserdem sollte die Definition von spezifischen Rechnungslegungsrichtlinien / -anwendungen in Betracht gezogen werden. Solche spezifischen Regeln sollten unter Einbeziehung der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards (GAAP) erstellt werden (z.B. Nichtanerkennung der Auflösung oder Bildung von stillen Reserven gemäss Schweizer OR), und der laufenden Vorkommnisse im Zielunternehmen erstellt werden (z.B. Möglichkeit der Umklassierung von Bilanzpositionen welche Nettofinanzverbindlichkeiten (net debt) / Nettoumlaufvermögen (working capital) beeinflussen würden).
- ▶ Im Falle von Unternehmensausgliederungen (carve out), müssen die carve out Regeln zusätzlich zu jeglichen anderen spezifischen Richtlinien genau definiert werden. Weitere Informationen zu Unternehmensausgliederungen (carve-out) finden Sie in der Carve-out Broschüre von September 2009.
- ▶ Falls eine Reihe von Richtlinien für die Erstellung der Closing Accounts definiert wurde, ist die Festlegung einer Rangordnung äusserst wichtig. Es kann sein, dass die festgelegten Richtlinien mit den Rechnungslegungsstandards (GAAP), oder mit der Erstellungsmethodik des geprüften Vorjahresabschlusses nicht übereinstimmen. Folgend wird eine mögliche anzuwendende Rangordnung gezeigt:
  1. Spezifische Rechnungslegungsrichtlinien;
  2. Konsistenz (z.B. Übereinstimmung mit der Erstellung der geprüften Vorjahresabschlüsse);
  3. Rechnungslegungsrichtlinien des Verkäufers oder des Zielunternehmens (falls zutreffend);
  4. Rechnungslegungsstandards (GAAP).

# Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

In der Schweiz erhalten Sie von unseren Spezialisten im Bereich Transaction Advisory Services integrierte und objektive Beratungsdienstleistungen bei sämtlichen Fragen rund um das Thema Transaktionen. Wir arbeiten mit Ihnen zusammen, um Gelegenheiten zu identifizieren, die Effizienz Ihrer Transaktionen zu steigern und damit Sie Ihre strategischen Ziele erreichen. Unsere Transaktions-spezialisten vereinen die erforderlichen Branchenkenntnisse mit Erfahrung in der Transaktionsabwicklung und sind so in der Lage, Sie während des gesamten Transaktionszyklus zu unterstützen - sowohl global als auch lokal. So hebt sich Ernst & Young von der Konkurrenz ab.

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

[www.ey.com](http://www.ey.com)

© 2010 Ernst & Young AG

All Rights reserved

Diese Publikation enthält Informationen in zusammengefasster Form und dient daher nur der allgemeinen Orientierung. Sie ersetzt keine detaillierte Recherche oder fachmännische Beratung. Weder EYGM Limited noch ein anderes Mitglied von Ernst & Young Global haften für Schäden, die aus Handlungen oder Unterlassungen von Personen auf der Grundlage von Informationen in dieser Publikation entstehen. Für alle konkreten Fragen sollten die Dienste eines qualifizierten Beraters in Anspruch genommen werden.

## **Chris Tattersall**

Partner Transaction Support

Bleicherweg 21. CH-8022 Zurich

Tel: +41 58 286 30 68

Mobile: +41 58 289 30 68

Fax: +41 58 286 30 25

Email [chris.tattersall@ch.ey.com](mailto:chris.tattersall@ch.ey.com)

## **Jvo Grundler**

Partner Transaction Legal

Bleicherweg 21. CH-8022 Zurich

Tel: +41 58 286 44 02

Mobile: +41 58 289 44 02

Fax: +41 58 286 32 40

Email [jvo.grundler@ch.ey.com](mailto:jvo.grundler@ch.ey.com)

## **Amy Hudson**

Manager, Transaction Advisory Services

Bleicherweg 21, CH-8022 Zurich

Tel: +41 58 286 38 07

Mobile: +41 58 289 38 07

Fax: +41 58 286 30 25

Email [amy.hudson@ch.ey.com](mailto:amy.hudson@ch.ey.com)